Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenossenschaft.

Verordnung betreffend Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems bei der eidgenössischen Armee.

(Vom 23. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Mit Eröffnung des Schuljahres 1871 soll mit der allgemeinen Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems bei der schweizerischen Armee in allen ihren Dienstzweigen begonnen werden.

Art. 2. In allen neuen Reglementen, Ordonnanzen, Anleitungen, Instruktionen, Verordnungen und Erlassen aller Art wird von nun an ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtsystem Anwendung finden und mit dem alten eidgenössischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß gänzlich außer Gebrauch treten.

Art. 3. Die Geschützkaliber werden in Zukunft benennt wie folgt:

Der bisherige 4Pfdr. = 8 ($8^1/_2$) Centimeter-Kanonen,
" " 8Pfdr. = 10 ($10^1/_2$) " "
" " 12Pfdr. = 12 " "

Art. 4. Beim Repetirgewehr ist die Graduation des Absehens nach dem Metermaß zu erstellen, und bei den übrigen Gewehren hat eine successive Abänderung der Scala nach jenem System stattzufinden.

Art. 5. In der amtlichen Korrespondenz, in amtlichen Rapporten, Schriften und Zeichnungen aller Art ist von nun an ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtsystem anzuwenden und mit dem alten eidgenössischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß außer Gebrauch zu lassen.

Art. 6. In der Instruktion beim theoretischen und praktischen Unterricht und bei den Uebungen ist das metrische Maß- und Gewichtsystem von nun an allgemein anzuwenden, und zwar, so weit die in Gebrauch kommenden Reglemente, Ordonnanzen, Anleitungen ꝛc. noch auf das alte eidgenössische Maß- und Gewichtsystem gegründet sind, zunächst noch mit und neben diesem; im Uebrigen aber ausschließlich, höchstens mit vergleichender Hinweisung auf letzteres zur Erleichterung des Ueberganges vom alten zum neuen Systeme. Der Schritt hat dabei als Distanzmaß außer Gebrauch zu fallen. Das Schrittmaß kann für die Distanzangaben der Exerzierreglemente neben dem Meter vorübergehend noch angewendet werden; dagegen ist für das Distanzenschätzen und das gesammte Schießwesen mit Geschützen und Gewehren ausschließlich der Meter als Distanzmaß anzuwenden, und es sind die Schußdistanzen nur in Metern anzugeben und zu kommandiren.

Art. 7. In allen Schulen und Wiederholungskursen ist sämmtlicher Mannschaft das metrische Maß- und Gewichtsystem zu erklären und dieselbe in der Anwendung dieses Systems zu unterrichten. Es sind dabei zur Bezeichnung der neuen Maße und Gewichte keine anderen als die Originalbenennungen des metrischen Maß- und Gewichtsystems einzuführen.

Art. 8. Das Militärdepartement wird mit der Vollziehung verstehender Verordnung beauftragt.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesstadt. (Zur Bewaffnungsfrage.) Der Vorstand des schweiz. Feldschützenvereins ist mit Begehren eingekommen, es möge der Bundesrath auf möglichst rasche Bewaffnung des Auszuges und der Reserve mit Vetterligewehren Bedacht nehmen und hiezu den nöthigen Kredit von der Bundesversammlung verlangen. Es wird ihm geantwortet, daß bei dem Standpunkte, auf welchem sich die schweizerische Waffen-Industrie befindet, die Einleitungen bis zur Ablieferung der ersten von den 30,000 bestellten Gewehren allerdings längere Zeit in Anspruch genommen, wozu noch verschiedene als nöthig erachtete Verbesserungen am ursprünglichen Modell kamen, daß jedoch jene Vorbereitungen nun soweit gediehen sind, daß regelmäßige Ablieferungen von den meisten Unternehmern zu gewärtigen sind. Vom nächsten Monate an wird ein Lieferant allein täglich 100 Stück abgeben, und da es im Interesse der Waffenfabrikanten liegt, bald wieder zur Deckung ihrer bisherigen Auslagen zu gelangen, so erachtet der Bundesrath, es liege darin ein hinlänglicher Sporn zu möglichst rascher Ablieferung.

— (Kriegsmaterial-Ergänzung.) Der Bundesrath hat beschlossen: Auf Grund der Ergebnisse der durch Experten-Kommissionen vorgenommenen Untersuchung des Bestandes des gesammten Kriegsmaterials in den Kantonen wird die Regierung von Uri eingeladen, die Ausrüstung der dortigen Truppen binnen 6 Monaten durch die in mehrfacher Hinsicht nöthigen Anschaffungen zu ergänzen. Gleichartige Einladung an andere Kantone, welche den vorgängigen Bemerkungen des Militärdepartements Rechnung zu tragen Anstand nahmen, dürften demnächst folgen, und für den Fall, daß die ergangene Aufforderung erfolglos bleiben sollte, erachtet sich der Bundesrath für verpflichtet, die Bestimmung des Art. 37 der eidgenössischen Militärorganisation zur Anwendung zu bringen.

— (Eidg. Distanzberechnung.) Für die vom eidgen. Oberkriegskommissariat auszuführende Revision der Distanzenberechnung für Reise-Entschädigungen hat der Bundesrath den Grundsatz aufgestellt, daß nur eine Distanz zwischen je zwei Ortschaften angenommen werden soll und zwar die kürzeste, gleichviel ob dieselbe eine Post- oder Eisenbahnverbindung biete.

Bern. Biel. (Korresp.) In Ihrer letzten Nummer ersuchen Sie die verschiedenen Vereine in unserem lieben Vaterlande, die sich mit dem Militärwesen beschäftigen, sie möchten Ihnen über ihre Thätigkeit den Winter über referiren. Ich würde Ihrem Wunsche sehr gerne entsprechen, wenn nicht die betrübende Thatsache zu melden wäre, daß in unserer Ortschaft, „Zukunftsstadt" genannt, so zu sagen kein Verein militärischer Natur existirt. Nachdem ein Offiziersverein und ein Unteroffiziersverein s. Z. an Mangel an Thätigkeit der Mitglieder in den ewigen Schlummer versunken sind, wurde die Gründung eines Militärvereins angestrebt, welche auch gelang. Obschon uns der gegenwärtige Krieg und die Winterzeit Gelegenheit genug geben würden, den Verein in reger Thätigkeit zu erhalten, hat derselbe doch noch kein Lebenszeichen von sich gegeben. Dieß ist ein schönes Zeichen für unsere gepriesene Zukunftsstadt. Möchten diese Zeilen von einiger Wirkung sein. Es ist freilich leichter, bei Gelegenheit mit schönen Worten zu fechten, als zu handeln.

Verschiedenes.

(Zum Gefechte östlich von Metz am 14. Aug. 1870.) Am 14. Nachmittags 3/4 5 Uhr erging an die 1te Infanteriedivision (Generallieut. v. Bentheim) und an die 13te Infanteriedivision (Generallieutenant v. Glümer) der Befehl zu einer Rekognoscirung gegen die östlich von Metz lagernden französischen Korps, da nach den Meldungen der preußischen Avantgarde diese Korps sich zum Abmarsch unter dem Schutz der Festung anschickten.

Die 1te Division ging auf der großen Straße von St. Avold, die 13. Division links davon auf der Straße nach Laguenery vor. Die Avantgarde der 13ten Division, General von der Goltz (26. Infanteriebrigade), griff sofort die Arrieregarde des 3ten französischen Korps (Decaen) an und verwickelte diese in ein so heftiges Gefecht, daß dieß ganze Korps, sowie Abtheilungen des 2ten Korps (Frossard) Front machen mußten. Generallieutenant v. Glümer führte nun auch seine andere Brigade, die 25te (GM. v. Osten-Sacken), vor.

Auf dem rechten Flügel ging das 1te Armeekorps und zwar